

Folgeindizierung
Entscheidung Nr. 13200 (V) vom 07.11.2017
bekannt gemacht im Bundesanzeiger AT vom 27.11.2017

Antragsteller:
von Amts wegen

Verfahrensbeteiligte:
Verlag Ullstein GmbH
Berlin
(Firma erloschen)

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat
von Amts wegen
gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Vorsitzende:



Kunst:



Träger der freien Jugendhilfe:



einstimmig beschlossen:

Das Buch
„Bargeflüster“
von David J. David,
Taschenbuch Non Stop Nr. 22805,
Verlag Ullstein GmbH, Berlin,

wird folgeindiziert
und in Teil **B** der Liste
der jugendgefährdenden Medien
eingetragen.

S a c h v e r h a l t

Das Buch „**Bargeflüster**“ von David J. David, Verlag Ullstein GmbH, Berlin, wurde mit Entscheidung Nr. 4398 (V) vom 11.12.1992, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 240 vom 22.12.1992, in die Liste der jugendgefährdenden Medien eingetragen.

Das Buch hat einen Umfang von 144 Seiten und ist bei der Verfahrensbeteiligten 1992 zu einem Preis von 8,80 DM erschienen. Der Text auf dem Rückcover lautet wie folgt:

"Jimi wollte diesen rätselhaften Mann erobern, der sich scheinbar überhaupt nicht für sie interessierte. Ihr Körper schmerzte vor Verlangen, von seinen Händen liebkost zu werden."

Doch bis er sich ihr zuwendet, muß die laszive Jimi noch eine Weile Bargeflüster betreiben. Dann allerdings wird ihre Geduld reichlich belohnt, denn der geheimnisumwitterte Filmproduzent ist nicht nur im Geschäftsleben unglaublich potent...

Der damalige Antragsteller beantragte die Indizierung des Buches, da dessen Inhalt pornografisch sei.

In der ursprünglichen Indizierungsentscheidung wurde ausgeführt, der Inhalt des Buches sei pornografisch i.S.v. § 184 Abs. 1 StGB. Dass der Inhalt vorrangig auf eine sexuelle Stimulierung des Lesers abziele, verdeutliche schon die äußerst bruchstückhafte Inhaltsangabe des Buchrückens. Dem dort getätigten Verweis auf den „vor Verlangen schmerzenden Körper“ der Hauptdarstellerin werde im Inneren des Buches auf mannigfaltige Art und Weise entsprochen. Das Buch ziele allein darauf ab, den Leser durch die grob anreißerische, detaillierte Darstellung variantenreicher Sexualakte zu stimulieren.

Die damalige Indizierung verliert gemäß § 18 Abs. 7 Satz 2 JuSchG im Dezember 2017 ihre Wirkung.

Gemäß § 21 Abs. 5 Nr. 3 JuSchG wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien auf Veranlassung der Vorsitzenden von Amts wegen tätig, wenn die Aufnahme in die Liste nach § 18 Abs. 7 JuSchG wirkungslos wird und die Voraussetzungen für eine Aufnahme in die Liste weiterhin vorliegen.

Die Verfahrensbeteiligte konnte nicht form- und fristgerecht über die Absicht der Bundesprüfstelle, im vereinfachten Verfahren gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG zu entscheiden, unterrichtet werden, da eine ladungsfähige Anschrift nicht zu ermitteln war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfsakte und auf den des Buches Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben das Buch gesichtet und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Das Buch „**Bargeflüster**“ von David J. David, Verlag Ullstein GmbH, Berlin, hat in der Liste der jugendgefährdenden Medien zu verbleiben und wird daher folgeindiziert.

Sein Inhalt ist weiterhin offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Darüber hinaus werden gemäß § 15 Abs. 2 JuSchG Medien als schwer jugendgefährdend eingestuft, die einen der in §§ 86, 130, 130a, 184, 184a, 184b oder 184c StGB bezeichneten Inhalte haben. Diese Medien unterliegen den Vertriebs-, Werbe- und Weitergabebeschränkungen des Jugendschutzgesetzes auch ohne dass es einer Indizierung bedarf. Eine Aufnahme dieser Medien in die Liste der jugendgefährdenden Medien ist dennoch zulässig (Liesching/Schuster, Kommentar zum Jugendschutzrecht, 5. Aufl., § 15 Rn. 6 unter Verweis auf BVerwG NJW 1987, 1435, 1436).

In der damaligen Indizierungsentscheidung wurde angenommen, das Buch sei pornografisch gemäß § 184 Abs. 1 StGB. Dieser Auffassung folgt das Gremium nach aktueller Rechtsprechung und Spruchpraxis nicht mehr.

Eine Darstellung ist pornografisch im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG, § 184 Abs. 1 StGB, wenn sie unter Ausklammerung aller sonstigen menschlichen Bezüge sexuelle Vorgänge in grob aufdringlicher Weise in den Vordergrund rückt und ihre objektive Gesamttendenz ausschließlich oder überwiegend nur auf das lüsterne Interesse des Betrachters an sexuellen Dingen abzielt (vgl. BGHSt 23, 44; Eisele in: Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 29. Aufl., 184 Rn. 4).

Eine grob aufdringliche Darstellung sexuellen Verhaltens unter weitgehender Ausklammerung emotional-individualisierter Bezüge, die den Menschen zum bloßen auswechselbaren Objekt geschlechtlicher Begierde oder Betätigung macht, kann dem Buch nicht entnommen werden. Zwar ist das Buch geprägt von der Darbietung sexueller Vorgänge und Praktiken, welche zum Teil detailliert beschrieben werden. So finden sich an mehreren Stellen explizite Beschreibungen von Oral- und Vaginalverkehr. Die Formulierungen sind jedoch aus heutiger Sicht nicht aufdringlich oder vergrößernd gewählt. Auch wird die Protagonistin Jimi nicht als auswechselbares Objekt beschrieben, sondern als ein ganz besonderer Mensch, der von dem Protagonisten Arthur verehrt, geliebt und geheiratet wird.

Das Gremium ist allerdings zu der Auffassung gelangt, dass es sich vorliegend um eine kinderpornografische Schrift nach § 184b StGB handelt. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. 1 StR 485/13) kommt es bei einer kinderpornografischen Darstellung nicht auf die oben genannten Kriterien der Pornografie an, da sich der „pornografische“ Charakter bereits aus der Verknüpfung von sexueller Handlung und kindlichem Alter allein ergebe. Für

die Erfüllung des Tatbestandes ist es demnach ausreichend, wenn eine Schrift eine sexuelle Handlung von, an oder vor Kindern zum Gegenstand hat.

Dies ist vorliegend auf den Seiten 27 und 28 der Fall. Auf Seite 27 beginnt die Schilderung des ersten sexuellen Erlebnisses von Arthur im Alter von zwölf Jahren. Es wird im Detail beschrieben, wie ein Mädchen namens Lilian ihn in einem Park *„In einer warmen Sommernacht verführte“*. Weiter heißt es in die Szene einleitend:

„Arthur war damals noch so unschuldig, daß er nicht ahnte, was sie eigentlich wollte, als sie sich an seinem Hosenschlitz zu schaffen machte. [...] Er war bereits in einem Alter, in dem er während seiner Träume gelegentlich Samenergüsse erlebte, machte sich aber keine Gedanken darüber. Es beunruhigte ihn nur, daß er eines Nachts aufgewacht war und feststellte, daß er seinen Kleinen in der Hand hatte und die Vorhaut vor und zurück bewegte. [...] Arthur war also durchaus in der Lage, an diesem Abend von Lilian verführt zu werden, auch wenn er sich dessen nicht bewußt war.“

Im Folgenden werden auf den Seiten 27 und 28 die an dem sowie durch den zwölfjährigen Arthur vorgenommenen sexuellen Handlungen im Detail beschrieben:

„Lilian öffnete seinen Hosenschlitz, tastete gierig nach seinem Jungenschwanz und drückte ihn, während sie daran zu saugen und zu lecken begann.

Arthur hatte inzwischen schon öfters masturbiert und jedesmal fast den Verstand verloren, wenn er an seinem Steifen herumgefummelt hatte. Als jedoch nun die süße blonde Lilian seinen kleinen Herrn mit ihren zarten Händen bearbeitete, glaubte er, vor Lust umkommen zu müssen.

„Lieber Himmel, hast du aber einen Großen, Arthur“, sagte sie leise, während ihre kühlen Finger so wollüstig an seinem zitternden, heißen Süßen auf und ab glitten. Er stand wie betäubt da, bis sie seine Hand nahm und auf ihren Busen legte. Er begriff endlich und verdrehte seine Handgelenke, um in ihre offenstehende Bluse zu greifen und durch ihren winzigen Büstenhalter ihre Knospen zu massieren. Sie küßte ihn wieder und wieder. Lilian war einfach unersättlich, besonders als sie merkte, daß Arthur noch unschuldig war und sie diejenige sein würde, bei der er seinen Jungfernstich machen würde. Sie fühlte, wie sein Süßer unter ihrer weichen, gleitenden Berührung noch größer wurde, bebte und zuckte, bis die richtige Gelegenheit da zu sein schien. Sie führte ihn hinter eine Gruppe von Sträuchern und legte sich ins Gras. [...] ‚Zieh mir die Kleider aus‘, flüsterte sie. Ihr heißer Atem an seinem Ohr jagte ihm einen Lustschauer über den Körper. Er zerrte an ihrem Höschen und genoß die weiche, glatte Haut ihres Bauches. Seine Hände glitten über das Dreieck des blonden Schamhaares bis zu ihrem feuchten, zuckenden Schlitz. Atemlos öffnete Lilian ihre Schenkel. Sie stöhnte leise auf, als seine ungeschickten Finger in sie eindrangten.

„Oh ja! Das tut gut! Herrlich! Ja, ich werde verrückt! Ooooh!“

Ihr ekstatisches Gestammel erregte Arthur so sehr, daß er auch schon spritzte, vor unbeschreiblicher Lust aufschreiend. Sie lagen nebeneinander, atemlos keuchend und Zärtlichkeiten austauschend. Dann begann Lilian, ihn wieder zu reizen, diesmal indem sie sich auf ihn legte. Arthur wurde gleichermaßen geschockt und gereizt durch den heftig saugenden Mädchenmund an seinem Kleinen. Es war ein herrliches Gefühl, und Lilian unterbrach ihre Tätigkeit erst, als er sich genügend erholt hatte, um seinen großen, heißen Pfahl wieder in ihren Schlitz stecken zu können. Sie hatte in Liebesdingen bereits so viel Erfahrung, daß sie seinen zweiten Orgasmus beträchtlich hinauszögerte. Es wurde für beide eine scheinbar endlose Zeit der Ekstase.“

Dass es sich bei dem Inhalt des verfahrensgegenständlichen Buches um ein fiktives Geschehen handelt, ist nicht von Relevanz, da es in diesem Zusammenhang weniger auf die Abbildung objektiver Gegebenheiten ankommt als auf den Sinngehalt der Schrift, welcher hier darin liegt, die Leserschaft sexuell zu stimulieren (vgl. Fischer, Kommentar zum Strafgesetzbuch, 63. Aufl., § 184b Rn. 11).

Die Jugendgefährdung ist offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelsfrei nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, die einen kinderpornografischen Inhalt haben, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Nicht indiziert werden dürfen gemäß § 18 Abs. 3 Satz 2 JuSchG Medien, wenn sie der Kunst oder Wissenschaft, der Forschung und Lehre dienen.

Das Grundrecht der Kunstfreiheit aus Art. 5 Abs. 3 GG ist grundsätzlich in allen Entscheidungen der Bundesprüfstelle zu beachten. Nach der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Definition ist alles Kunst, was sich darstellt als „freie schöpferische Gestaltung, in der Erfahrungen, Eindrücke oder Phantasien des Urhebers zum Ausdruck kommen“.

Nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 91, 1471 ff.) hat jedoch auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Treten Konflikte zwischen der Kunstfreiheit und dem Jugendschutz auf, so kommt der Kunstfreiheit kein absoluter Vorrang zu. Andererseits genießt aber auch der Jugendschutz keinen generellen Vorrang gegenüber der Kunstfreiheit. Die Konflikte sind vielmehr durch eine Abwägung der beiden Verfassungsgüter im Einzelfall zu lösen. Dabei müssen die beiden Verfassungsgüter im Wege der praktischen Konkordanz mit dem Ziel der Optimierung zu einem angemessenen Ausgleich gebracht werden. Im Rahmen der gebotenen Abwägung stehen sich das Ausmaß der Jugendgefährdung auf der einen Seite und die künstlerische Bedeutung auf der anderen Seite gegenüber.

Selbst wenn man vorliegend davon ausgeht, dass das Buch – trotz seines kinderpornografischen Inhalts – in den Schutzbereich der Kunstfreiheit fällt, so hat der Jugendschutz aufgrund des strafrechtlich relevanten Inhalts und des damit einhergehenden hohen bzw. schweren Grades der Jugendgefährdung nach Auffassung des Gremiums Vorrang vor der Kunstfreiheit.

Aus diesem Grund war vorliegend eine Folgeindizierung auszusprechen.

Ein Fall von geringer Bedeutung gemäß § 18 Abs. 4 JuSchG ist schon aufgrund des Vorliegens einer schweren Jugendgefährdung nicht ersichtlich.

Der Inhalt des Buchs ist jugendgefährdend und verstößt nach Einschätzung des Gremiums darüber hinaus gegen in § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG genannte Strafvorschriften (§ 184b StGB).

Es war daher gemäß § 18 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG in **Teil B** der Liste der jugendgefährdenden Medien einzutragen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

- Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht
1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
 2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
 3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.
- Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.
- Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.
- Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im vereinfachten Verfahren ist vor einer Klageerhebung zunächst innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle zu beantragen.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.

